

Die nichtkommerziellen Lokalradios (NKL) in Hessen

Freies Radio Kassel
RundFunk Meißner
Radio Unerhört Marburg
Radio Rüsselsheim
Radio X (Frankfurt a.M.)
Radio Rheinwelle (Wiesbaden)
Radio Darmstadt

c/o Radio Unerhört Marburg, Rudolf-Bultmann-Straße 2b, 35039 Marburg
Tel. 06421-683265, Fax. 06421-961995, e-mail: mail@radio-rum.de

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk - Drucks. 16/5942 -

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Trägervereine der nichtkommerziellen Lokalradioveranstalter Radio Darmstadt, Freies Radio Kassel, Radio X Frankfurt, Rundfunk Meißner Eschwege, Radio Rheinwelle Wiesbaden, Radio Unerhört Marburg und Radio Rüsselsheim nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf für ein neues Hessisches Privatrundfunkgesetz wie folgt Stellung:

NKL ist richtig, wichtig und günstig

Auf der Grundlage des unverändert gebliebenen §40 gehen wir davon aus, dass nichtkommerzielle Lokalradios auch zukünftig in Hessen politisch gewollt und als medienpolitisch sinnvoll und notwendig erachtet werden.

Nichtkommerzielle Lokalradios erfüllen im Sinne des § 40 die Aufgabe einer publizistischen Ergänzung mit besonderem Bezug zum lokalen Raum. Die im Auftrag der LPR Hessen vorgenommenen Begleitforschungsprojekte belegen, dass die NKL ihrer gesellschaftlichen Aufgabenstellung mehr als gerecht werden.¹

An sieben Standorten entstehen in Hessen wöchentlich über 600 Stunden live produziertes, werbefreies lokales Radioprogramm, ehrenamtlich gestaltet von über 1.500 medienaktiven Bürgerinnen und Bürgern in einem Einzugsgebiet von etwa 2,5 Millionen Menschen. Mehr als 200.000 Hörerinnen und Hörer in Hessen schalten regelmäßig nichtkommerzielle Radiosendungen ein. Sendungen in mehr als 20 verschiedenen Sprachen sind zu hören, das Musikprogramm ist äußerst vielfältig und bietet einzigartige Foren für Klänge abseits der kommerziellen Charts. Nichtkommerzielle Lokalradios sind auch Orte der interkulturellen Begegnung, medienpädagogischer Arbeit, politischer Bildung und nicht zuletzt der Erfahrung von Selbstorganisation und eigener Verantwortung.

Zehn Jahre NKL in Hessen zeigen, wie mit bescheidenen Budgets aber einer Menge ehrenamtlicher Leidenschaft lokale Medienalternativen geschaffen werden können und nachhaltig bestehen können.

¹ Siehe:

- LPR Hessen (Hg.), Programmanalyse nichtkommerzieller Lokalradios in Hessen, München 2000;
- LPR Hessen (Hg.), Organisations- und Kommunikationsstruktur nichtkommerzieller Lokalradios in Hessen, München 2000;
- LPR Hessen (Hg.), Image- und Akzeptanzuntersuchung nichtkommerzieller Lokalradios in Hessen, München 2001

NKL ist im Interesse der Meinungsvielfalt lizenziert und muss angemessen finanziert werden

Leider sieht der vorliegende Gesetzentwurf in den §§ 51 und 57 schwerwiegende Gewichtsverlagerungen vor, welche die Existenz des nichtkommerziellen Lokalfunks in Hessen grundsätzlich gefährden können.

Im folgenden möchten wir zu den uns problematisch erscheinenden Gesetzesänderungen Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

Im Entwurf für § 57 Abs. 2 wird in Satz 2 Buchst. c) festgeschrieben, dass die Landesanstalt Offene Kanäle, nichtkommerziellen lokalen Hörfunk sowie sonstige Projekte zur Förderung von Medienkompetenz fördern oder in eigener Trägerschaft betreiben kann. Eine von Medienkompetenz unabhängige Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, wie sie seit dessen Einführung vorgesehen ist und dementsprechend durchgeführt wurde, fehlt vollständig.

Dies bedeutet, dass nichtkommerzieller lokaler Hörfunk zwar in § 40 weiterhin festgeschrieben wird, jedoch nicht länger als solcher förderfähig ist.

Wir möchten hierbei hervorheben, dass die nichtkommerziellen Lokalradios weder das Radio-Pendant zum Offenen Kanal (Fernsehen) noch ein Medienkompetenzprojekt im Sinne der Richtlinien der Landesmedienanstalten darstellen, obwohl sie durch Eigeninitiative Medienkompetenz für die gesamte Bevölkerung in einem weitaus umfassenderen Sinn vermittelt, als es das HPRG und die Richtlinien der LPR Hessen vorsehen.

Die nichtkommerziellen Lokalradios verfügen deshalb über einen eigenen Rechtsstatus und werden jeweils durch einen von der LPR Hessen unabhängigen Trägerverein betrieben. Laufende Personal- und Sachkosten müssen daher auch zukünftig, unabhängig von speziellen Medienkompetenzprojekten, förderfähig sein.

Fatal wird diese redaktionelle Einordnung, wo der LPR Hessen in Satz 4 aufgegeben wird, dafür Sorge zu tragen für Maßnahmen nach den Buchstaben a), b) und d) nicht weniger Mittel zu verwenden als für Maßnahmen nach Buchst. c). Unter Berücksichtigung des derzeitigen Haushalts der LPR Hessen bedeutet dies nicht nur eine massive Verschiebung der einzusetzenden Mittel, sondern die voraussichtliche Kürzung der Mittel für Offene Kanäle, nichtkommerziellen lokalen Hörfunk und für Medienkompetenz in der Größenordnung von rund 40%. Selbst wenn diese Mittel gewährt würden, dann wären sie nicht für die Aufgaben nach § 40 verwendbar; sondern nur für Medienkompetenzprojekte.

Sollte der Gesetzgeber jedoch nicht im Sinn gehabt haben, den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk in derart drastischer Weise einzuschränken, so sollte §57 Abs. 2 Satz 2 diesbezüglich reformuliert werden.

NKL – So kann's gehen

Dazu machen wir folgende Vorschläge:

A) zu §57:

1. Den §57 in seiner bestehenden Form erhalten.

oder

2. Falls es eine Änderung des §57 geben sollte, dann so, dass nichtkommerzieller lokaler Hörfunk nicht unter den Begriff der Medienkompetenz gefasst wird (in Widerspruch zu §40) und ohne Festschreibung von Finanzquoten.

Also: a) Es wird im Anschluss an Abs. 2 Satz 2 ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

„Die Landesanstalt fördert den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk (§ 40).“

Diese Änderung entspricht hinsichtlich des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks dem alten §57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a).

b) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) wird der Bezug auf den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk gestrichen. Der LPR Hessen steht es ohnehin auch in Zukunft frei, wie in der Vergangenheit Medienkompetenzprojekte in Kooperation mit den Trägern der nichtkommerziellen Lokalradios in Hessen durchzuführen.

c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Landesanstalt entscheidet über die Verteilung der Mittel auf einzelne Förderzwecke nach Maßgabe ihrer jeweils gesetzten Aufgabenschwerpunkte. Sie trägt dafür Sorge, dass für die Maßnahmen nach Buchst. a), b), und d) in der Summe in jedem Haushaltsjahr jedenfalls nicht weniger Mittel verwendet werden als für Maßnahmen nach Buchstabe e). Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die Landesanstalt im Haushaltsplan entsprechend

der Aufgabenzuweisung nach Satz 2 aus.“

Mit diesen drei Änderungen wird die Existenz nichtkommerziellen lokalen Hörfunks auch für die Zukunft gesichert.

oder

3. Falls es eine Änderung des §57 mit Festschreibung der Finanzquoten geben sollte, dann wie folgt:

a) Es wird im Anschluss an Abs. 2 Satz 2 ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

„Die Landesanstalt fördert den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk (§ 40).“

b) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) wird der Bezug auf den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk gestrichen

c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sie trägt dafür Sorge, dass für die Maßnahmen nach Buchst. a), b), d) und e) in der Summe in jedem Haushaltsjahr jedenfalls nicht weniger Mittel verwendet werden als für Maßnahmen nach Buchst. c).“

Auch mit diesen drei Änderungen wird die Existenz nichtkommerziellen lokalen Hörfunks auch für die Zukunft gesichert.

B) zu § 51:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird im Entwurf eine Änderung hinsichtlich der Kompetenzen der Anstaltsversammlung der LPR Hessen vorgesehen. Auch hier kann sich durch die redaktionelle Subsumierung unter den Begriff der Medienkompetenz eine vollständig andere Aufgabenstellung für den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk ergeben. Da, wie schon ausgeführt, ein nichtkommerzielles Lokalradio primär ein redaktionell arbeitendes Medium im lokalen Raum ist und erst nachrangig ein Projekt zur Förderung von Medienkompetenz, so sollte auch hier der Gesetzestext modifiziert werden.

Des Weiteren sieht der alte Gesetzestext vor, dass die Anstaltsversammlung die Verbreitungsgebiete und die Nutzung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks und Offener Kanäle durch Satzung regeln kann. Was die Verbreitungsgebiete betrifft, ist dies sicherlich unstrittig und sinnvoll. Inwieweit die Regelung der Nutzung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks der Versammlung der LPR Hessen obliegen sollte, erheben wir erhebliche Bedenken. Eine solche Nutzungsregelung würde in die rechtliche Autonomie eines von der LPR Hessen unabhängig betriebenen Lokalradios unverhältnismäßig eingreifen. Dieser Passus sollte daher ersatzlos entfallen.

Wir hoffen, dass der Hauptausschuss mit unseren Änderungsvorschlägen konform geht und einen entsprechend angepassten Gesetzestext zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

Kassel, Marburg, Eschwege, Rüsselsheim, Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt im November 2006